

Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 61/2025

Veröffentlicht am: 09.09.2025

Das Präsidium der Philipps-Universität Marburg hat nach § 55 Abs. 2 S. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14.12.2021 (GVBl. I S. 931) in der ab 18.10.2024 gültigen Fassung (GVBl. 2024 Nr. 56 vom 17.10.2024) in Verbindung mit § 5 Abs. 4 Nr. 3 der Grundordnung der Philipps-Universität Marburg (GrundO) vom 09. Oktober 2018 die folgende Benutzungsordnung erlassen

Benutzungsordnung für das institutionelle Repositorium open_UMR der Philipps-Universität Marburg

§ 1 Zweck und Organisation

open_UMR ist das institutionelle Repositorium der Philipps-Universität Marburg. Betreibende Institution ist die Universitätsbibliothek Marburg, die technische Bereitstellung erfolgt in Kooperation mit dem Hochschulrechenzentrum der Universität. Der Service bietet die organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen zur elektronischen Speicherung und Veröffentlichung von Dokumenten aus Forschung, Bildung, Verwaltung und Transfer der Philipps-Universität gemäß den Grundsätzen der guten wissenschaftlichen Praxis und des Open Access. Zur Speicherung und Veröffentlichung berechtigt sind Mitglieder und Angehörige der Philipps-Universität im Sinne des Hessischen Hochschulgesetzes.

Gespeichert und veröffentlicht werden können insbesondere:

- (1) Aufsätze und Bücher als Erst- oder Zweitveröffentlichungen (Pre-/Postprint oder Verlagsversion)
- (2) Schriftenreihen und -sammlungen
- (3) Zeitschriften
- (4) Dissertationen und Habilitationen nach Druckfreigabe (Freigabe zur Veröffentlichung)
- (5) Prüfungsarbeiten (z. B. Bachelor- und Masterarbeiten), sofern eine schriftliche Empfehlung zur Veröffentlichung durch die/den Betreuer/in vorliegt
- (6) Forschungsdatensätze
- (7) Forschungssoftware und -code
- (8) Audiovisuelle Medien
- (9) Open Educational Resources

Die Veröffentlichung von Einreichungen sowie der Zugriff auf das Repositorium und seine Inhalte sind kostenfrei.

§ 2 Veröffentlichung von Einreichungen

Eine zur Veröffentlichung auf open_UMR bestimmte Einreichung erfüllt die folgenden Bedingungen:

- a) Die Einreichung entspricht wissenschaftlichen Qualitätsstandards und ist zum Teilen bzw. zur Verbreitung in der Öffentlichkeit bestimmt. Die Verfassenden bzw. Herausgebenden sind für den Inhalt der Einreichung verantwortlich. Insbesondere liegt die Einhaltung von Urheber- und Verwertungsrechten, Persönlichkeitsrechten sowie weiteren Rechten Dritter in der Verantwortung der Verfassenden bzw. der Herausgebenden.

- b) Die Einreichung stellt kein dynamisches Objekt dar. Veröffentlichte Einreichungen können nicht verändert werden. Sind Veränderungen notwendig, kann das geänderte elektronische Objekt als zusätzliche Version gespeichert werden; dies gilt nicht für Prüfungsarbeiten.
- c) Die Einreichung entspricht den von der Universitätsbibliothek vorgegebenen technischen Parametern und formalen Vorgaben für den entsprechenden Publikationstyp. Sie ist insbesondere frei von technischen Schutzmaßnahmen und liegt in einem offenen Datenformat vor, das für die Langzeitarchivierung geeignet ist.

Die Veröffentlichung einer Einreichung erfordert den Abschluss einer Publikationsvereinbarung zwischen den Verfassenden und der Universitätsbibliothek. Regelmäßig erscheinende Publikationen unterliegen entsprechenden Vereinbarungen zwischen den Herausgebenden und der Universitätsbibliothek.

Veröffentlichte Einreichungen werden durch qualitätsgeprüfte Metadaten beschrieben, erhalten dauerhafte Adressen (Permalinks) und werden über nationale und internationale Kataloge, Suchmaschinen sowie andere Nachweisinstrumente erschlossen.

Die Verfassenden bzw. Herausgebenden legen durch die Wahl geeigneter Lizenzen die Nutzungsrechte für die jeweilige Veröffentlichung fest; die gewählte Lizenz wird in den Metadaten der Veröffentlichung dargestellt und maschinenlesbar zugänglich gemacht. Die Universität Marburg unterstützt gemäß ihrer Open-Access-Policy den freien Zugang zu Ergebnissen wissenschaftlicher Forschung und ermutigt ihre Mitglieder zur Nutzung möglichst offener Lizenzen bzw. zur Wahrnehmung von Zweitveröffentlichungsrechten für bereits anderweitig publizierte Einreichungen.

Die Metadaten aller Veröffentlichungen stehen grundsätzlich unter einer CC0 1.0 Universalerklärung für die freie Nachnutzung zur Verfügung und werden über geeignete technische Schnittstellen zugänglich gemacht.

Veröffentlichte Einreichungen werden ohne zeitliche Befristung bereitgestellt. Eine Löschung erfolgt grundsätzlich nicht. Das gesetzlich vorgesehene Recht auf Widerruf aus § 42 UrhG bleibt unberührt.

Die Universität Marburg behält es sich vor, Veröffentlichungen beim Vorliegen eines tatsächlichen oder vermeintlichen Rechtshindernisses, wegen Verletzungen von Rechten Dritter oder bei Verstößen gegen die gute wissenschaftliche Praxis abzulehnen, den Zugriff auf solche Veröffentlichungen zu sperren bzw. diese zu löschen. Die Metadaten von einmal veröffentlichten digitalen Objekten werden nicht gelöscht.

Die Universitätsbibliothek sichert eine geeignete Langzeitarchivierung veröffentlichter Einreichungen zu.

§ 3 Aufbewahrung nicht-veröffentlichter Einreichungen

Für ausschließlich gespeicherte, d. h. nicht veröffentlichte, Einreichungen und ihre Metadaten wird eine Aufbewahrungsfrist von mindestens 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der letzten Änderung gewährleistet.

§ 4 Übertragung erforderlicher Nutzungsrechte

Der/die Einreichende räumt der Universitätsbibliothek ein räumlich und zeitlich unbegrenztes, nicht-ausschließliches Recht zur Nutzung der Einreichungen ein. Dies umfasst die Speicherung, Vervielfältigung, Bearbeitung und, sofern vom/von der Einreichenden erwünscht, die öffentliche Zugänglichmachung der Einreichung. Die Universitätsbibliothek ist insbesondere berechtigt,

- a) die Einreichung und ihre Metadaten für den Zweck der langfristigen Archivierung und Verfügbarmachung in geeigneter Form den technischen Entwicklungen anzupassen. Dabei kann die Universitätsbibliothek alle zweckdienlichen technischen Mittel, Formate und Methoden anwenden
- b) sofern vom/von der Einreichenden erwünscht, die Einreichungen und ihre Metadaten gemäß der entsprechenden Publikationsvereinbarung öffentlich zugänglich zu machen.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 02.09.2025

gez.

Prof. Dr. Thomas Nauß

In Kraft getreten am 10.09.2025